

Europäischer Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 11. Februar 2019

des Ministeriums für Soziales und Integration

in Kooperation mit

dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

sowie

der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg

zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm

„Kooperative Berufsorientierung - unterteilt in 21 Teilprojekte“

TP Nr.	Gebiet des Staatlichen Schulamts	Anzahl Projekte 2019 / 2020	Anzahl Projekte 2020 / 2021
1	Stuttgart	12	13
2	Böblingen	24	26
3	Nürtingen	18	20
4	Backnang	30	33
5	Ludwigsburg	36	40
6	Künzelsau	12	13

7	Heilbronn	24	26
8	Göppingen	24	26
9	Pforzheim	30	33
10	Karlsruhe	24	26
11	Mannheim	24	26
12	Rastatt	24	26
13	Offenburg	12	13
14	Freiburg	24	26
15	Lörrach	30	33
16	Konstanz	24	26
17	Donaueschingen	24	26
18	Biberach	18	20
19	Markdorf	18	20
20	Albstadt	18	20
21	Tübingen	24	26
	Gesamt	474	518

- Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel C 4.1 „Verbesserung der Berufsorientierung und der Vorbereitung des Übergangs in Ausbildung“ und bis zu 50% aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg für Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III, weshalb die Antragsteller eine Trägerzulassung nach § 176 SGB III i. V. m. § 2 AZAV benötigen. Zusammengenommen handelt es sich um eine Finanzierung zu 100%.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien: <https://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>
- Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg zu den ausgewählten Vorhaben und des Erlasses eines entsprechenden Zuwendungsbescheids an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) ergehen an die ausgewählten Projektträger für die Projekte Zuwendungsbescheide durch die L-Bank. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Inhalt

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	1
2. Zielgruppen der Förderung.....	2
3. Ziele der Förderung	2
4. Umsetzung der Fördermaßnahme	4
4.1. Projektinhalte.....	4
4.2. Projektorganisation.....	5
4.3. Querschnittsziele	7
4.3.1. Gleichstellung von Männern und Frauen	7
4.3.2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	8
4.3.3. Ökologische Nachhaltigkeit.....	9
4.3.4. Transnationale Kooperation.....	9
4.3.5. Soziale Innovation.....	9
5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen	10
5.1. Antragsberechtigung	10
5.1.1. ESF	10
5.1.2. Bundesagentur für Arbeit	10
5.2. Antragstellung	10
5.3. Antragsfrist	11
5.4. Auswahlverfahren.....	11
5.4.1. Ergänzung der Auswahlkriterien ESF	11
6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung	12
7. Zuschussfähige Ausgaben	12
7.1. Personalausgaben.....	12
7.2. Ausgaben für Reisen	12
7.3. Ausgaben für Reisen	12
7.4. Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter	13
7.5. Bundesagentur für Arbeit.....	13
8. Auszahlung und Verwendungsnachweis	13
9. Monitoring und Evaluation	14
9.1. ESF	14
9.1.1. Datenerhebung	14
9.1.2. Indikatoren	14
9.1.3. Evaluation	15
9.2. Bundesagentur für Arbeit.....	15
10. Publizitätsvorschriften	15
11. Rechtsgrundlagen.....	16
11.1. ESF	16

11.2. Bundesagentur für Arbeit	16
12. Ansprechpersonen.....	17
13. Formular Aufsichtspflicht.....	18

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

„Nur wer Vorstellungen von der Berufswelt und seinen eigenen Fähigkeiten hat, kann die richtige Wahl des Berufswegs treffen. Deshalb ist es mir wichtig, die Berufliche Orientierung als zentrales Thema noch stärker im Schulleben zu verankern.“ So formulierte es Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann beim Spitzengespräch des „Ausbildungsbündnisses Baden-Württemberg“ im Mai 2018. Im Jahr 2017 wurden in Baden-Württemberg fast 75.000 neue Ausbildungsverträge geschlossen, gleichzeitig blieben fast 8.000 Ausbildungsstellen unbesetzt. Am 30. September 2018 waren insgesamt 8.975 Ausbildungsstellen unbesetzt. Aus dem Personenkreis geflüchteter Menschen konnten 2.129 Bewerberinnen und Bewerber eine Berufsausbildung beginnen. Im Berufsbildungsbericht 2018 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird festgehalten, dass viele Unternehmen zunehmend Schwierigkeiten haben, „(...) ihre Ausbildungsplätze zu besetzen.“ In Baden-Württemberg blieben 2017 ungefähr 1.000 Bewerber unversorgt, über 8.000 Bewerber nahmen alternative Tätigkeiten auf und besuchten bspw. weiter die Schule, begannen ein Studium oder den Bundesfreiwilligendienst. Diese Zahlen deuten auf ein großes „Matching“-Problem von Schülerinnen und Schülern am Übergang zwischen Schule und Ausbildung / Studium hin. Offensichtlich finden durchaus ausbildungsinteressierte Schülerinnen und Schüler nicht zu den richtigen Ausbildungsstellen. Gleichzeitig werden von den geschlossenen Ausbildungsverhältnissen in Baden-Württemberg gut 22% wieder gelöst. Dieser Wert liegt zwar unter dem bundesweiten Durchschnitt von ca. 25%, ist jedoch immer noch relativ hoch. Besser sehen die Zahlen für Studierende aus: bundesweit brechen 29% der Bachelor-Studenten ihr Studium ab, in Baden-Württemberg nur 18%. Die Gründe dafür sind vielfältig, ein Hauptgrund für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums ist es, im Wunschstudienfach eingeschrieben zu sein. Wissenschaftsministerin Theresia Bauer: „Gut gewählt ist halb gewonnen.“

Der Förderansatz „Kooperative Berufsorientierung“ (KooBO) zielt darauf ab, diese Situation zu verbessern und den Übergang von Schülerinnen und Schülern von Schule zu Ausbildung oder Studium zu erleichtern. In KooBO sollen Träger Projekte zur Beruflichen Orientierung an Schulen durchführen. Damit sollen Schülerinnen und Schüler befähigt werden, eine reflektierte Berufswahl zu treffen und sich so viele Enttäuschungen und Frust zu ersparen. Mit KooBO soll die Berufswahlkompetenz gestärkt und somit auch ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen geschaffen werden.

2. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind Schülerinnen und Schüler (SuS) an weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg ab Klasse 5. KooBO kann an folgenden Schultypen stattfinden: Haupt- / Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien. KooBO kann nicht an beruflichen Schulen stattfinden. Die Schülergruppe kann sich aus Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Klassen, aus einer Schule oder mehreren Schulen zusammensetzen. Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen (VKL) können ebenfalls eine Gruppe bilden. Schulen, die bereits in den Vorjahren an KooBO teilgenommen haben, können erneut an KooBO teilnehmen.

3. Ziele der Förderung

KooBO verfolgt mehrere Ziele.

Auf der individuellen Ebene sollen SuS

- sich intensiv mit ihren Berufswünschen und -vorstellungen auseinandersetzen und diese – auch im Hinblick auf Rollenbilder und Geschlechterstereotype, die die Berufswahl einengen können – reflektieren;
- ihre Vorstellungen von Berufen an der Realität überprüfen, auch im Hinblick auf die Bedeutung von und Chancen auf eine existenzsichernde Beschäftigung;
- lernen, sich mit konkreten praktischen Problemen aus dem beruflichen Alltag auseinanderzusetzen und Lösungen für diese Probleme zu finden;
- Verantwortung für ihre eigenen Aufgaben und das Gelingen des Projekts als Ganzem zu übernehmen;
- praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in den am Projekt beteiligten Berufen erwerben;
- ihre Fähigkeit zur Teamarbeit mit allen verbundenen Kompetenzen ausbauen;
- ihre überfachlichen Kompetenzen insgesamt ausbauen;
- Voraussetzungen für und Wege zu den am Projekt beteiligten Berufen kennenlernen;
- an ihrem Projekt beteiligte Firmen aus ihrer Region besser kennenlernen und so eventuelle Berührungspunkte abbauen;
- Erfolgserlebnisse haben.

Als übergreifendes Ziel kann für die individuelle Ebene formuliert werden: *Die Schülerinnen und Schüler können nach dem Ende des Projekts eine reflektiertere Berufswahl treffen.*

Auf der Schulebene sollen die Schulen

- das Thema Berufliche Orientierung fest in den Schulalltag integrieren;
- KooBO sinnvoll in ihr schulspezifisches Konzept zur Beruflichen Orientierung integrieren;
- langfristige und belastbare Partnerschaften mit lokalen Betrieben, Institutionen und Bildungseinrichtungen aufbauen, eventuell entstehen sogar Bildungspartnerschaften;
- Wissen in Bezug auf die mögliche eigenständige Planung und Durchführung von Projekten in der Beruflichen Orientierung aufbauen.

Als übergreifendes Ziel kann für die schulische Ebene formuliert werden: *Mit KooBO erweitern und professionalisieren die Schulen ihre Angebote zur Beruflichen Orientierung.*

Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene soll

- die Anzahl von Ausbildungs- und Studiumsabbrüchen reduziert werden;
- die Anzahl an unbesetzten Ausbildungsplätzen reduziert werden;
- die benötigte Anzahl an Maßnahmen im Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf reduziert werden;
- das Thema Berufliche Orientierung stärker in der öffentlichen Debatte verankert werden.

Als übergreifendes gesamtgesellschaftliches Ziel kann formuliert werden: *Mit KooBO soll der Übergang von Schülerinnen und Schülern aus der Schule in Ausbildung oder Studium erleichtert werden.*

4. Umsetzung der Fördermaßnahme

4.1. Projektinhalte

Der Zuwendungsempfänger führt an Schulen in Baden-Württemberg Projekte zur beruflichen Orientierung durch. Die Projekte finden über ein ganzes Schuljahr jeweils 90 Minuten pro Woche mit einer Schülergruppe von ca. 15 Schülerinnen und Schülern statt. Blockphasen sind möglich (siehe 4.2). Der Inhalt und die Methoden sind dabei nicht vorgegeben, der Zuwendungsempfänger und die Schulen legen beides im Dialog fest. Neben dem Zuwendungsempfänger und der Schule muss immer auch noch ein weiterer Partner an den Projekten beteiligt sein. Das können eine oder mehrere Firmen, Hochschulen oder Teile der Gemeindeverwaltung sein. Der konkrete Inhalt des Projekts kann bspw. die Neugestaltung des Schulgartens oder der Aufbau einer Schülerfirma sein. Auf der Projekthomepage www.km-bw.de/koobo finden sich viele Best Practice-Beispiele. Diese können für neue Zuwendungsempfänger als Anregung dienen, sind jedoch nicht verbindlich. Verbindlich sind lediglich zwei Aspekte:

- **Produktorientierung:** Den Schülerinnen und Schülern muss klar sein, welches Produkt, welche Abschlussveranstaltung oder welche Dienstleistung am Ende ihres Arbeitsprozesses steht. KooBO hat zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler selbst ein Produkt erstellen oder ein konkretes Problem lösen. Im Idealfall ergibt sich das Problem aus einem realen Arbeitskontext und führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die echte Arbeitswelt heran.
- **Berufliche Orientierung:** KooBO hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einer reflektierteren Berufswahl zu begleiten. Deshalb muss bei allen Aktivitäten die Berufliche Orientierung klar erkennbar sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen die an ihrem Projekt beteiligten Berufsfelder und die damit verbundenen Berufe kennenlernen und ihr Berufswahlspektrum erweitern, auch unabhängig von Geschlechterstereotypen. Sie sollen Voraussetzungen, Ausbildungswege, Einkommenschancen und Jobchancen der beteiligten Berufe kennenlernen. Je nach Projekt und Möglichkeit sollen dabei Ausbildungsberufe gleichberechtigt neben Studiengängen stehen und behandelt werden. Durch die praktische Tätigkeit in den jeweiligen Berufen erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse über diese Berufe und können ihre Vorstellungen mit der realen Arbeitswelt abgleichen. Der Gedanke der Kooperation soll sich bei KooBO in der Zusammenarbeit von Schule, Bildungsträger und mindestens einem weiteren

Partner niederschlagen. Die Zusammenarbeit soll dauerhaft und so ausgelegt sein, dass alle Beteiligten davon profitieren.

Das Angebot des Zuwendungsempfängers bezieht sich immer auf das Operationelle ESF-Programm sowie auf die Richtlinien zur Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Die bewährte Struktur des Tandems, bestehend aus Lehrkräften und Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit begleitet die Projekte.

4.2. Projektorganisation

Der Zuwendungsempfänger ist in den meisten Fällen mit einem/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin 90 Minuten pro Woche an den Schulen präsent und arbeitet gemeinsam mit dem Kooperationspartner und der Schülergruppe an den Projekten. Es können aber mehrere Einheiten zu bspw. einer Exkursion oder einem Workshop zusammengefasst werden. Der Zuwendungsempfänger ist dann dementsprechend nicht zwingend jede Woche an der Schule.

Grundsätzlich stehen allen Schulen die 90 Minuten pro Woche des Zuwendungsempfängers zu. Eine zwingende Reduktion der Betreuungszeit aufgrund von früheren Projekten erfolgt nicht.

Der Zuwendungsempfänger muss seine Preise so kalkulieren, dass für die Schulen ein ausreichend großes Budget an Sachkosten bereit steht. Zur besseren Planung sollten die Schulen erfahren, welches Budget ihnen zur Verfügung steht.

KooBO ist eine Veranstaltung außerhalb des benoteten Unterrichts. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass die Aufsicht gewährleistet ist und der Zuwendungsempfänger einen Ansprechpartner hat. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die praktische Durchführung der Projekte liegt grundsätzlich beim Auftragnehmer, bei Exkursionen soll nach Möglichkeit eine Lehrkraft anwesend sein.

Der Zuwendungsempfänger erstellt in den ersten vier Wochen einen groben Projektplan für das Schuljahr und stimmt diesen inklusive eventueller Meilensteine mit der Schule ab. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stellt ein Formular zur Verfügung, mit dem die Beteiligten Aufgaben definieren und Verantwortlichkeiten festlegen können.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Federführung bei der Projektsteuerung. Hier findet eine enge Abstimmung, koordinierende Begleitung und Steuerung statt. Die Koordinierungsaufgaben erstrecken

sich insbesondere auf die Auswahl der Schulen, die Qualitätssicherung, die aktive Kommunikation mit allen Beteiligten und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Schulen werden im Frühjahr 2019 über die Möglichkeit einer Projektteilnahme informiert und aufgefordert, sich mit einem Projekt zur Beruflichen Orientierung über ihr Regierungspräsidium oder ihr Staatliches Schulamt zu bewerben. Schulen können keinen Antrag im Rahmen dieses Förderaufrufs stellen, es sind ausschließlich Träger zugelassen (siehe Kapitel 5).

Das KM unterstützt den Antragsteller bei seiner Arbeit, indem es

- die Auswahl der Schulen steuert;
- Vorlagen zur Verfügung stellt;
- unterstützendes Material zur Erleichterung der Durchführung bereit stellt;
- Dienstbesprechungen zum Austausch der am Projekt Beteiligten organisiert;
- in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt;
- bei der Qualitätssicherung unterstützt;
- als Ansprechpartner für Fragen der Durchführung zur Verfügung steht, sofern dies nicht durch das entsprechende Staatliche Schulamt oder Regierungspräsidium erfolgen kann.

Bei Antragstellung sollen in Anlage zum Antragsformular erläutert werden:

- Beschreibung der Durchführung eines konkreten KooBO-Projekts mit einer angenommenen Zielgruppe soweit möglich unter Benennung und Zuordnung der Stellenanteile des vorgesehenen Projektpersonals und seiner Qualifikation (Anlage 1),
- die Darstellung eines schuljahresbezogenen Betreuungsplans für die Schülergruppe am beschriebenen Beispiel (Anlage 2),
- die Darstellung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben des durchführenden Trägers und der unterstützenden Lehrkraft aus Sicht des Trägers am Beispiel (Anlage 3),
- Berufserfahrungen des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 der allgemein bildenden Schulen. Hierzu sind zwei Referenzbeispiele anzugeben, die in Form, Inhalt und Umfang mit KooBO vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit muss aus der Darstellung der Referenzen klar hervorgehen,

- Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen und insbesondere mit deren Beratungsfachkräften bzw. den Tandems Schule/Berufsberatung,
- zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Anlagen in der obigen Reihenfolge geordnet eingereicht werden.

4.3. Querschnittsziele

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF *Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Ökologische Nachhaltigkeit* sowie die Querschnittsthemen *Transnationale Zusammenarbeit* und *Soziale Innovation* sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden¹.

4.3.1. Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Leitziel zur Gleichstellung im ESF Baden-Württemberg ist die Förderung der existenzsichernden Beschäftigung von Frauen. Die KooBO-Maßnahmen zielen hierfür insbesondere auf die Erweiterung des Berufswahlspektrums durch die Überwindung von Geschlechterstereotypen und die Bedeutung einer eigenständigen Existenzsicherung durch einen stabilen existenzsichernden Berufsweg. Hiermit soll die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben nachhaltig erhöht und die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden. Hierfür ist die Handreichung MINT in meinem Leben hilfreich, um gezielt das Interesse von Mädchen für MINT-Berufe sowie gewerblich-technische und handwerkliche Berufe zu fördern. Sie ist auf der KooBO-Homepage abrufbar: https://www.km-bw.de/koobo_Lde/Startseite/Download/Informationen .

¹ **Hinweis:** Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/ Nichtdiskriminierung Leitfragen zur Ausgangsanalyse und den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen vom Antragsteller konzeptionell zu beantworten.

Gewünschte Maßnahmen zur Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern in den Projekten sind die folgenden:

- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für einen gendersensiblen Beratungsansatz zur Erweiterung des Berufswahlspektrums jenseits von Geschlechterstereotypen.
- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für eine gendersensible Berufswegplanung, die insbesondere den weiblichen Teilnehmenden die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung durch einen stabilen Berufsweg und existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt.
- Der Projektträger weist für die im Projekt eingesetzten Fachkräfte die Qualifikation in Genderkompetenz nach oder plant entsprechende Weiterbildungen.

4.3.2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des ESF-Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zielen die KooBO-Maßnahmen auf die Verbesserung des Zugangs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Jugendlichen mit Behinderung zur Berufsbildung, um ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Gewünschte Maßnahmen zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Projekten sind die folgenden:

- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven in betrieblichen Ausbildungsberufen.
- Der Projektträger weist für die im Projekt eingesetzten Fachkräfte die Qualifikation in interkultureller / inklusiver Kompetenz nach oder plant entsprechende Weiterbildungen.
- Das einzureichende Projektkonzept enthält auch Ansätze zur Ansprache und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung (z.B. Materialien in leichter Sprache, barrierefreie Informationen), hilfreich hierfür ist die Praxis-hilfe Barrierefreiheit auf der Website des ESF Baden-Württemberg:
<https://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-2020/querschnittsziele/links/>

4.3.3. Ökologische Nachhaltigkeit

Im Kontext des Projektauftrags sind hinsichtlich des Querschnittsziels der ökologischen Nachhaltigkeit alle Aktivitäten zu begrüßen, die darauf abzielen, über Berufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Projektträger sollen - wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten - diese in ihren Projektanträgen anführen und konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

4.3.4. Transnationale Kooperation

Transnationale Zusammenarbeit insbesondere in Form von Projektpartnerschaften ist als Querschnittsthema auf allen Umsetzungsebenen und in allen Themenfeldern möglich. Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen seines ESF-Programms etwa an der Umsetzung der 2010 von der EU-Kommission vorgelegten »Europäischen Strategie für den Donaauraum«. Transnationale Projektpartnerschaften können sowohl auf einen grenzübergreifenden Lernprozess für Praktikerinnen und Praktiker zielen als auch auf einen steigenden Bedarf von Unternehmen nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit interkulturellen Kompetenzen.

4.3.5. Soziale Innovation

Soziale Innovation bedeutet für den ESF in Baden-Württemberg, dass sich die Umsetzung durch innovative Ansätze von Regelförderungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene abhebt. Gemeint sind damit ebensolche Ansätze (Produkte, Dienstleistungen und Modelle), die soziale Bedürfnisse der Adressatengruppen effektiver als bisherige Alternativen erfüllen und auch neue soziale Beziehungen und Kooperationen schaffen.

5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Träger in den Teilprojekten erfolgt durch das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg zu den ausgewählten Trägern und Erlass eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) ergehen an die ausgewählten Projektträger für die ESF-Mittel Zuwendungsbescheide der L-Bank.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu Pflichtaufgaben eines Antragstellers gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

5.1. Antragsberechtigung

5.1.1. ESF

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

5.1.2. Bundesagentur für Arbeit

Antragsberechtigt sind nur nach § 176 SGB III i.V.m. § 2 und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AZAV zugelassene Träger für Maßnahmen nach § 48 SGB III.

5.2. Antragstellung

Die Anträge sind einheitlich unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN zu erstellen, das über die Webseite www.esf-bw.de zugänglich ist. Im Formular ist die Finanzierung bis zu 50 % aus ESF-Mitteln und bis zu 50 % aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit darzustellen. Die Anträge müssen bis zu dem unter 5.3 genannten Termin **vollständig und unterschrieben in Papierform** bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es

unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank. **Die AZAV-Zertifizierung ist dem Antrag zwingend beizulegen.**

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

5.3. Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **11.03.2019** eingereicht werden.

5.4. Auswahlverfahren

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014; abrufbar unter <http://www.esf-bw.de>. Es gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs;
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen;
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner;
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- Angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

5.4.1. Ergänzung der Auswahlkriterien ESF

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Auswahl der Förderanträge nimmt grundsätzlich die bewilligende Stelle bzw. ein Fachgremium vor. Die Anträge werden in einem geeigneten Verfahren auf der Grundlage transparenter und der vom ESF-Begleitausschuss geprüften und gebilligten Auswahlkriterien bewertet. Projektanträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zur Förderung stehen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 ESF-Mittel und Mittel der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg für Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III zur Verfügung.

Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem ersten Schultag des Jahres 2019/20 (11. September 2019) und endet mit dem letzten des Schuljahres 2020/21 (28. Juli 2021). Die Anträge müssen entsprechend dieser Daten gestellt werden, eine Förderung bspw. ab 1. August oder 1. September 2019 ist nicht möglich.

Fördermittel, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht verbraucht werden, können im begründeten Einzelfall in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Der Zuwendungsempfänger soll im Sinne eines transparenten Haushalts regelmäßige Mittelabrufe tätigen.

7. Zuschussfähige Ausgaben

7.1. Personalausgaben

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter Ziff. 4 (Projektumsetzung) beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmedaten etc. wahrnehmen. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

7.2. Ausgaben für Reisen

Reisen des Projektpersonals (Position 1.2. im Kostenplan).

7.3. Ausgaben für Reisen

Reisen in besonderen Fällen (von Teilnehmenden, Position 2.2. im Kostenplan)

7.4. Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter

Förderfähig sind für die Durchführung und Ergebnissicherung des Schülerprojekts notwendige Verbrauchsmaterialien und geringwertige Wirtschaftsgüter. Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

7.5. Bundesagentur für Arbeit

Es gilt das unter 7.1. bis 7.4. Ausgeführte entsprechend.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Ausführungen in der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben sind zu beachten; <https://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>. Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie den Ministerien ein Abschlussbericht vorzulegen.

Der Projektträger stellt seine Mittelanforderungen an die L-Bank. Wenn die L-Bank die Mittelanforderungen geprüft und ausbezahlt hat, werden die Informationen an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg weitergeleitet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stellt daraufhin Mittelanforderungen bei der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg und zahlt den Betrag an den Projektträger aus.

Der Projektträger ist verpflichtet, für jedes von ihm durchgeführte Teilprojekt einen Verwendungsnachweis zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis umfasst

- den zahlenmäßigen Nachweis mit Beleglisten;
- den Nachweis der Personalausgaben;
- die Aufgabenbeschreibung;
- den Sachbericht;

- Publizitätsnachweise;
- Monitoringdaten.

9. Monitoring und Evaluation

9.1. ESF

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

9.1.1. Datenerhebung

Jede Schülerin und jeder Schüler muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen und unterschreiben. Der Fragebogen ist [hier](#) abrufbar. Die Schülerinnen und Schüler müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden. Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren sind die Unterschriften vom gesetzlichen Vertreter zu leisten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Daten fristgemäß über ZuMa einzureichen.

9.1.2. Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator: (CO06) unter 25-Jährige.

Ergebnisindikator

Es gilt folgender Ergebnisindikator: (CR03) Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators sind vom Zuwendungsempfänger für jede Schülerin und jeden Schüler unmittelbar nach Austritt aus dem ESF-Projekt Angaben zum Status nach Austritt über das ZuMa-Portal an die Bewilligungsbehörde L-Bank zu übermitteln. Für Schülerinnen und Schüler, die ein Zertifikat erlangen, muss mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt werden. Neben Dauer und Gegenstand des ESF-Projekts muss auch ersichtlich sein, dass die Schülerin oder der Schüler das ESF-Projekt erfolgreich absolviert hat. Die Teilnahmebescheinigung oder das Zertifikat bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können. Die Vorlagen erhält der Projektträger vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

9.1.3. Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf, Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen und auch am Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

9.2. Bundesagentur für Arbeit

Der Anmeldebogen zur Teilnahme an einer Berufsorientierungsmaßnahme nach § 48 SGB III ist für jeden Teilnehmer zu verwenden.

10. Publizitätsvorschriften

ESF und Bundesagentur für Arbeit

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröf-

fentlicht wird, einverstanden. Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht) und aus Mitteln der Bundesagentur. Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos

11. Rechtsgrundlagen

11.1. ESF

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW) und der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Diese sind im Internet abrufbar unter: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/rechtliche-vorgaben/>

11.2. Bundesagentur für Arbeit

Es gelten die Vorgaben zu Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, im Internet abrufbar unter:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DST-BAI532583>

12. Ansprechpersonen

Bei inhaltlichen Fragen:

Matthias Herb-Seifert

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Referat 56: Drittmittelfinanzierte Bildungsangebote und Projektinitiativen

0711 279-2593

matthias.herb-seifert@km.kv.bwl.de

Bei Fragen zur Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit:

Volker Seitz

0711 941-2012

volker.seitz2@arbeitsagentur.de

Bei ESF-fördertechnischen Fragen wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Gerda Prinz

0721 150-3044

gerda.prinz@l-bank.de

13. Formular Aufsichtspflicht

Kooperative Berufsorientierung - Aufsicht während des Projekts

Name der Schule: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Name KooBO-Projekt: _____

Name des Trägers: _____

Name der Schulleitung: _____

Hiermit übertrage ich die Aufsichtspflicht für das oben genannte KooBO-Projekt für den Zeitraum der Durchführung an der Schule an den / die jeweiligen Mitarbeiter / Mitarbeiterin des oben genannten Bildungsträgers.

Datum, Unterschrift Schulleitung
